

## Internationale Entwicklungen

- Sicherheitsrichtlinie: Definition des Halters
- Zertifizierung der Werkstätten
- AVV Expertengruppe / Gemeinsames Komitee

## Definition des Halters im CUV

- Art. 2 lit. c: Halter ist derjenige, der als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter einen Wagen dauerhaft als Beförderungsmittel wirtschaftlich nutzt.
- Öffentliches Recht vorausgesetzt
- **Kein Bezug zum Register und keine Verantwortlichkeit für die Instandhaltung**

## Definition des Halters im AVV

- AVV: Halter bezeichnet denjenigen, der einen Wagen dauerhaft als Beförderungsmittel wirtschaftlich nutzt. Der Halter ist derjenige, dessen Firma als solche am Wagen angeschrieben und / oder im Einstellungsregister eingetragen ist.
- Halter bedeutet sowohl den Halter selbst als auch dessen eventuellen Verfügungsberechtigten.
- Art. 7.1: Halter ist für Zulassung/Instandhaltung **verantwortlich**.

## Vorschläge der EU-Kommission

- Änderung der Sicherheitsrichtlinie
- Übernahme der Definition des COTIF/CUV
- Erwähnung der Verantwortlichkeit für die Instandhaltung
- Möglichkeit der Zertifizierung des Halters
- **Streitpunkt: Freiwillige oder zwingende Zertifizierung?**
- **Streitpunkt: Verantwortlichkeit für die Instandhaltung?**
- Wagon keeper, the person being the owner or in agreement with the owner, who assumes responsibility for maintenance of the wagon and is recorded in the NVR.

# Zertifizierung der Werkstätten durch ERA

- Zertifizierung soll Halter und EVU als Werkzeug für ihre Verantwortung für die Eisenbahnsicherheit dienen
- Vorschriften betreffend Zertifizierung
- Vorschriften betreffend Prüforganisationen
- Vorschriften betreffend gegenseitige Anerkennung der Zertifikate
- Termin: **Herbst 2007 Empfehlung der ERA**
- **Streitpunkt: Freiwillig oder zwingend?**

# Zertifizierungsanforderungen

- Werkstatt: Ausrüstung, Organisation
- Fähigkeit des Personals
- Verfügbarkeit von Instandhaltungsunterlagen
- Produktionsprozesse
- Materialfluss
- Gesundheits- und Arbeitsbedingungen Personal

## **AVV Expertengruppe / Komitee**

- Überarbeitung der Anlage 4
- Interpretation Art. 22.4 750 Euro exkl. Gebühr
- Interpretation Art. 19.3 750 Euro inkl. Gebühr
- AVV Datenbank
- Beladevorschriften
- Leerfahrten unter CIM oder CUV bei notwendiger Verzollung
- Beantwortung von Fragen?

# Wagenhalter

## Güterverkehrsvorlage Dezember 2006:

- **Halter:** Person, die als Halter im öffentlichen Verzeichnis der zugelassenen Fahrzeuge eingetragen ist. Ist daraus kein Halter ersichtlich, gilt derjenige, der als Verfügungsberechtigter ein Fahrzeug dauerhaft als Beförderungsmittel wirtschaftlich nutzt, oder dessen Eigentümer als Halter.
- **Pflichten des Wagenhalters:** Der Halter ist für die Instandhaltung des Fahrzeugs verantwortlich und dafür besorgt, dass es im öffentlichen Verzeichnis der zugelassenen Fahrzeuge eingetragen wird und beschriftet ist.

# Fahrzeugregister

## Revision EBG:

- Das Bundesamt führt ein öffentliches Verzeichnis der in der Schweiz zugelassenen Fahrzeuge. Der Bundesrat kann die Führung des Verzeichnisses Dritten übertragen.
- Die Eigentümer der Fahrzeuge sind verpflichtet, sie zur Eintragung beim Bundesamt anzumelden.

# Wagenverwendungsvertrag

## Gütertransportgesetz:

- Mit dem Wagenverwendungsvertrag wird die Benutzung von Eisenbahnwagen als Beförderungsmittel zur Durchführung von Beförderungen nach diesem Gesetz geregelt.
- Für den Wagenverwendungsvertrag gilt im nationalen und internationalen Verkehr Anhang D zum COTIF.